

Satzung

des

Ruderclub Hansa von 1898 e.V. Dortmund

Allgemeines

Der Verzicht auf die textlichen Ausführungen in der weiblichen und männlichen Form dient ausschließlich der schreibtechnischen Vereinfachung.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ruderclub Hansa von 1898 e.V. Dortmund“ und bezweckt ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes und der Jugend.
- (2) Sein Sitz ist Dortmund.
- (3) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen bzw. Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 2 Farben

Die Farben des Clubs sind weiß und blau.

Die Clubflagge ist rechteckig und besteht aus vier weißen und drei dunkelblauen gleich breiten waagerechten Streifen, die sich jeweils abwechseln. In der linken oberen Ecke ist ein weißes Quadrat ausgespart, das mit dem mittleren blauen Streifen unten abschließt. Dieses Quadrat enthält in dunkelblauer Schrift den Buchstaben „H“ und darunter die Jahreszahl „1898“.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Der Club besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern,
 - d) unterstützenden Mitgliedern,
 - e) auswärtigen Mitgliedern.

- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Clubs oder des Rudersports besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 9/10 gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit; sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter die übrigen Kategorien der jugendlichen, unterstützenden oder auswärtigen Mitglieder fallen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sofern sie nicht zu den unterstützenden oder auswärtigen Mitgliedern zählen.
- (5) Unterstützende Mitglieder üben den Rudersport nicht oder nicht mehr aktiv aus, sondern fördern ihn in sonstiger Weise durch Rat und Tat.
- (6) Auswärtige Mitglieder können Personen werden, deren Wohnsitz sich dauerhaft oder vorübergehend (für mindestens ein Jahr) außerhalb der Dortmunder Stadtbezirke befindet. (Siehe aber § 8 (1))

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Club kann jede unbescholtene Person beantragen, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den Club muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller persönlich unterzeichnet sein. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch von den Sorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend vom 1. des Monats an, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet worden ist.

§ 6 Eintrittsgeld, Beitrag

Beiträge und Eintrittsgeld werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Wechsel der Mitgliedsart

- (1) Der Übergang eines Mitglieds von einer Mitgliedsart in eine andere bedarf einer entsprechenden schriftlichen Ummeldung beim Vorstand. Der Übergang wird bestätigt und wirksam mit dem 1. des Monats, der dem Eingang der Ummeldung folgt.
- (2) Der Übergang vom jugendlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied wird automatisch vollzogen.

§ 8 Mitgliedsrechte, Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied, ausgenommen unterstützende und auswärtige Mitglieder, darf die Sporteinrichtungen benutzen. Die Teilnahme an Clubveranstaltungen steht allen Mitgliedern offen.
- (2) Alle Mitglieder sind zum Besuch der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmrecht haben jedoch nur die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und der jeweils von den anwesenden unterstützenden Mitgliedern gewählte Vertreter.
- (3) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Arbeitsleistung, ersatzweise zu Geldleistungen verpflichtet. Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.
- (4) Mitglieder, die sich zum Wettkampftraining verpflichtet haben, dürfen im selben Ruderjahr nicht für andere Vereine auf Regatten des Deutschen Ruderverbandes, internationalen Regat-

ten und frei vereinbarten Regatten mit Ausnahme von Breitensportveranstaltungen starten. Ausnahmen müssen vom Vorstand einstimmig genehmigt werden. Eine Renngemeinschaft zählt nicht als Verein.

- (5) Im Übrigen gelten für alle Mitglieder weitere von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossene Ordnungen und Regelungen.
- (6) Jedes Mitglied hat für selbstverschuldete Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu haften.
- (7) Mitglieder verhalten sich untereinander und anderen Personen gegenüber rücksichtsvoll und kameradschaftlich und vermeiden alles, was dem Ansehen des Clubs und des Rudersports schädlich sein könnte.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

§ 10 Austritt

Der Austritt kann halbjährlich zum 30.6. und 31.12. erklärt werden. Eine Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Halbjahres/Jahres zugeht.

§ 11 Ausschluss

- (1) Nach vorheriger Anhörung kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden
 - a) wer mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Club länger als drei Monate im Rückstand ist und einer schriftlichen Zahlungsaufforderung, in der auf die möglichen Folgen hingewiesen worden ist, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen seine Zahlung geleistet hat.
 - b) wer sich unehrenhaft benommen hat,
 - c) wer gegen § 8 (3) oder § 8 (4) verstoßen hat,
 - d) wer das Vermögen oder die Interessen des Clubs vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 - e) wer in sonstiger Weise seine Mitgliedspflichten über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt hat.
- (2) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied einschließlich der Begründung schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Auf dieses Recht ist der Betroffene in dem Beschluss hinzuweisen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet alsdann endgültig, nachdem dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist.
- (4) Vom Zugang des Beschlusses des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Organe des Clubs

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Angelegenheiten des Clubs durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt, dabei gilt § 8 (2).
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt als
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- (4) Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1/10 aller gemäß § 8 (2) stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss, ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet, sofern der Antrag mit einer Begründung versehen ist und Vorschläge für die Tagesordnung enthält. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.
- (5) Sämtliche Mitglieder müssen zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand eine die Tagesordnung enthaltende schriftliche Einladung erhalten haben. Die Einladung kann in Papierform oder auf elektronischem Wege versandt werden. Die versehentliche Nichteinladung eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse jedoch nicht.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist zu Beginn jeder Versammlung durch Anwesenheitsliste festzustellen und zu protokollieren. Ist später nur noch die Hälfte der in dieser Liste erfassten stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann auf Antrag die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt werden.
- (7) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss enthalten
 - a) Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder und ggf. der Mitglieder des Arbeitsausschusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahlen,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) termingerecht eingereichte Anträge. Anträge, die sich auf die Tagesordnung haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

In der Tagesordnung nicht enthaltene Punkte dürfen nicht verhandelt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 neue Punkte auf die Tagesordnung setzen, allerdings keine, die Änderungen von Mitgliedsbeiträgen oder der Satzung zum Ziel haben.

- (8) Sämtliche Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitgliedes hat geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle der offenen Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden und Sprechers des Vorstandes bzw. des ihn vertretenden Vorstandsmitgliedes, im Falle geheimer Abstimmung das Los.

- (9) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Änderung oder Ergänzung des Clubzwecks kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- (11) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden und Sprecher des Vorstandes unterzeichnet werden. Es ist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu archivieren.

§ 13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Clubs, insbesondere die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und Sprecher des Vorstandes,
 - b) dem Vorsitzenden für den Fachbereich Sport,
 - c) dem Vorsitzenden für den Fachbereich Finanzen,
 - d) dem Vorsitzenden für den Fachbereich Verwaltung,
 - e) dem Vorsitzenden für den Fachbereich Kommunikation,
 - f) dem Vorsitzenden für den Fachbereich Jugend (Vorsitzender des Jugendausschusses).
- (3) Der Club wird durch den Vorsitzenden und Sprecher des Vorstandes und den Vorsitzenden für den Fachbereich Sport gemeinsam oder durch einen der beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesetzlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen der Vorsitzende für den Fachbereich Jugend – werden durch die Jahreshauptversammlung für die Zeit bis zur übernächsten Jahreshauptversammlung gewählt.
- (5) Es stehen zur Neuwahl an in den Jahren mit gerader Endzahl der Sprecher des Vorstandes sowie die Vorsitzenden für die Fachbereiche Verwaltung und Kommunikation und in den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorsitzenden für die Fachbereiche Sport und Finanzen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind an keine Form gebunden. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und Sprechers des Vorstandes bzw. seines Vertreters, dem Vorsitzenden des Fachbereiches Sport, den Ausschlag. Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei groben Verfehlungen von Mitgliedern Ermahnungen, Ruderverbote und/oder Geldstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages auszusprechen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so beruft der Vorstand ein anderes Clubmitglied, das kein Amt nach § 13 (2) a), b) oder c) bekleidet, in das vakante Amt bis zur Vollendung der Wahlperiode.

§ 14 Ehrenvorsitzender

- (1) Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 9/10 kann die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein ehemaliger Sprecher des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen und in den Ausschüssen auf eigenen Wunsch teilnehmen und hat dort Rederecht. Er kann auf Wunsch des Vorstandes den Vorsitz

in Mitgliederversammlungen und Sitzungen und die Leitung festlicher Veranstaltungen sowie die gesellschaftliche Vertretung des Clubs übernehmen.

§ 15 Arbeitsausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Jahreshauptversammlung für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Arbeitsausschuss bestätigt. Zum Arbeitsausschuss gehören:
 - a) dem Fachbereich Sport zugeordnet:
 1. der Vertreter der Ruderwarte,
 2. der Trainingswart,
 3. der Bootswart;
 - b) dem Fachbereich Finanzen zugeordnet:
 1. der Kassenwart (Beitragskassierer);
 - c) dem Fachbereich Verwaltung zugeordnet:
 1. der Vertreter der technischen Kommission,
 2. der Hauswart,
 3. der Festwart;
 - d) dem Fachbereich Kommunikation zugeordnet:
 1. der Schriftwart,
 2. der Pressewart,
 3. die Redaktion der Clubzeitschrift;
 - e) dem Sprecher des Vorstandes zugeordnet:
 1. die Frauenwartin,
 2. der Vertreter der unterstützenden Mitglieder.
- (2) Oben genannte Aufgabenbereiche sind den entsprechenden Vorsitzenden der Fachbereiche bzw. dem Sprecher des Vorstandes zugeordnet.
- (3) Jedes Mitglied des Arbeitsausschusses bearbeitet seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Er ist allein den Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterworfen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 16 Jugendabteilung und Jugendausschuss

- (1) Der Jugendabteilung des Clubs gehören alle Mitglieder gemäß der Jugendordnung an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen den Jugendausschuss, dessen Vorsitzender ordentliches Clubmitglied sein muss. Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung des Clubs. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Jugendversammlung und ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- (3) Die Kasse der Jugendabteilung wird durch den Vorsitzenden des Fachbereiches Finanzen auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder geprüft.

§ 17 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen einmal wieder gewählt werden.

§ 18 Clubbeirat

- (1) Der Clubbeirat hat die Aufgaben,
 - a) den Vorstand auf dessen Wunsch hin zu beraten, sowie
 - b) Streit zwischen Mitgliedern des Clubs oder zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten. Dazu benennt er drei Personen aus seinem Kreise, dabei sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Der Clubbeirat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Personen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der erfahrenen, auf Mitgliederversammlungen gemäß § 8 (2) stimmberechtigten Mitglieder für die Zeit von drei Jahren gewählt, wobei beide Geschlechter vertreten sein sollen. In den Clubbeirat sollen engagierte Mitglieder gewählt werden, die aufgrund ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Entscheidungen sachlich im Sinne der bisherigen geschichtlichen Entwicklung des Clubs treffen.
- (3) Die Mitglieder des Clubbeirates wählen aus ihrem Kreise einen Vorsitzenden. Dieser erhält vom Sprecher des Vorstandes die für die Arbeit des Clubbeirates relevanten Informationen zu wichtigen Clubangelegenheiten.
- (4) Der Clubbeirat entscheidet immer mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der ihm angehörig anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf seiner Wahlzeit wählt der Clubbeirat unter Beachtung von § 18 (2) einen Nachfolger.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung des Clubbeirates, bevor sie einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abschließende Bestimmungen

§ 19 Haftung

Der Club lehnt jede Haftung für in Ausübung des Sports oder auf dem Vereinsgrundstück vorkommende Unfälle und Schäden ab.

§ 20 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer extra zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur diesen Punkt zur Tagesordnung hat, beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund. Die Stadt Dortmund muss das ihr zufallende Vermögen zur Förderung des Rudersports verwenden. Falls die Stadt dies nicht annimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über die anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Dortmund, den 5. 2. 2010

Ruderclub Hansa von 1898 e.V. Dortmund

Hahn, Risse, Kreimeyer, Bücken, Kühn, Hehlke